

Besondere Bedingung Nr. 5664

Allgefahren - Versicherung in der Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Fassung 2008

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) Fassung 1991:

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Der auf Grund dieser Versicherungsbedingungen geschlossene Vertrag hat zur Voraussetzung, dass alle nachstehenden Versicherungsverträge bei der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft bestehen und teilt insoweit das rechtliche Schicksal, als auch er erlischt, sobald einer der nachstehenden Versicherungsverträge erlischt:

- Allgefahren-Versicherung in der Sachversicherung
- Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
- Individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung mit den Gefahren Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl sowie den Zusatzgefahren gemäß Besonderer Bedingung Nr. 5663

Dem Versicherungsnehmer gebührt die anteilige Prämie.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt E Unbenannte Gefahren Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Artikel 41	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 42	Nicht versicherte Schäden
Artikel 43	Nicht versicherte Sachen
Artikel 44	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 45	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 46	Entschädigungsgrenzen
Artikel 47	Selbstbehalt, Schadenereignis
Artikel 48	Regress; Haftungssumme nach dem Schadenfall
Artikel 49	Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen
Artikel 50	Jährliches Kündigungsrecht
Artikel 51	Form der Erklärungen, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
Artikel 52	Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen bzw. Entschädigungen

Artikel 41

Versicherte Gefahren und Schäden

Der versicherte Sachschaden gemäß Artikel 1, Punkt 1, Artikel 5, Punkt 2 sowie Artikel 12, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) Fassung 1991 gilt sinngemäß, wie nachstehend angeführt, erweitert:

1. **Versicherte Gefahren:**

Unbenannte Gefahren:

Als Unbenannte Gefahren gelten Gefahren, die plötzlich und unvorhergesehen auf versicherte Sachen einwirken.

2. **Versicherte Schäden:**

Versichert sind Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die

- 2.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr am Versicherungsort (Schadenereignis) eintreten;

- 2.2 als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten - ausgenommen Abhandenkommen bei einem Schadenereignis;

Artikel 42

Nicht versicherte Schäden

In Ergänzung und teilweiser Abänderung des Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) Fassung 1991 gilt:

Nicht als Sachschäden im Sinne des Art. 1 der Allg. Bed. für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung gelten:

1. Schäden, die nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB 1990) und der Besonderen Bedingungen der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung versichert werden können oder nicht versichert sind.
2. Schäden, die nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU 1991) mit den Gefahren Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl sowie den Zusatzgefahren und der Besonderen Bedingungen der individuellen Betriebsunterbrechungs-Versicherung versichert werden können oder nicht versichert sind.
3. Schäden, auch nicht als Folge eines gemäß Art. 41, Pkt. 1 eingetretenen Schadenereignisses, durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 3.1 Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen.
 - 3.2 Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.
 - 3.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 3.1 und 3.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
 - 3.4 Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck, Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen.
 - 3.5 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
 - 3.6 Schäden durch Genmanipulationen, Genmutationen oder sonstige Genveränderungen.
 - 3.7 Schäden durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von hoher Hand.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 3.1 bis 3.7 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

4. Schäden an Verglasungen (auch Verglasungen, die einen Gebäudebestandteil darstellen wie z.B. Türverglasungen und dgl.) oder deren Fassungen und Umrahmungen aller Art (auch wenn diese aus glasähnlichen Kunststoffen wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas gefertigt sind) durch Bruch.
5. Schäden durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse (z.B. Hagel, Frost, Schnee, Regen, Staub und dgl.), Umweltstörungen und Diebstahl an im Freien befindlichen Sachen, in offenen Gebäuden sowie in Gebäuden, deren Öffnungen nicht ordnungsgemäß verschlossen sind.
6. Schäden durch Be- oder Verarbeitung jeder Art an Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Be- oder Verarbeitung sind; dazu gehören z.B. auch Wartung, Reparatur, Umrüstung, Instandsetzung sowie Bau- und Montagetätigkeiten.
7. Schäden durch unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrammen, Absplintern der Oberfläche) gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.
8. Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, Beraubung oder einfachen Diebstahl (auch Ladendiebstahl).

9. Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden, Inventurdifferenzen oder sonstige ungeklärte Verluste.
10. Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen an Waren und Vorräten.
11. Schäden an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, an elektrischen und elektronischen Einrichtungen und Geräten einschließlich EDV-Anlagen sowie an haustechnischen Anlagen (Heizungs-, Wasser-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde- und Sprinkleranlagen und andere Löschanlagen sowie Aufzüge, Rolltreppen und dgl. samt den zugehörigen Installationen und Leitungen, elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen) durch
 - 11.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit.
 - 11.2 Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler.
 - 11.3 Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft.
 - 11.4 Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten.
 - 11.5 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck.
 - 11.6 Überdruck oder Explosion.
 - 11.7 Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen.
 - 11.8 die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung oder durch andere innere Vorgänge ohne äußere Einwirkungen).

Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladung.

Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
 - 11.9 andere innere Vorgänge ohne äußere Einwirkung (z.B. Brems-, Betriebs- oder Bruchschäden und dgl.).
12. Schäden durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung.
13. Schäden durch Ausfall von EDV-Anlagen sowie durch Ausfall, Verlust, Manipulation oder Änderung gespeicherter Daten und Informationen einschließlich Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials.
14. Schäden an beweglichen Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück, sofern sie nicht fix installiert bzw. nicht fix montiert sind.
15. Schäden durch allmähliche Einwirkungen bzw. allmähliche Auswirkungen wie z.B.
 - an Gebäuden, Gebäudeteilen einschließlich Hof-, Straßen- oder Gehsteigbefestigungen durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen.
 - durch Kontamination (z.B. Vergiftung, Verrußung, Beaufschlagung, Ablagerung und dgl.).
 - durch Verseuchung, Verderb, Verfall, Pilze oder Mikroorganismen aller Art.
 - durch Pflanzen und Tiere aller Art.
 - durch klimatisch bedingte Temperaturschwankungen, Trockenheit oder Feuchtigkeit.
 - durch Gewichtsverlust, Substanzverlust, Verfärbung, Veränderung von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen.
16. Schäden durch dauernde Einflüsse oder dauernde Einwirkungen wie z.B.
 - durch chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art.
 - durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxydation, Erosion, Rost, Schlamm oder Kesselstein.
 - durch Ablagerungen aller Art.

Zu den Punkten 15 und 16 gilt: Solche Schäden sind jedoch dann versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines ansonsten gemäß Art. 41, Pkt. 1 versicherten Schadenereignisses eintreten.

Artikel 43

Nicht versicherte Sachen

In Ergänzung und teilweiser Abänderung des Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) Fassung 1991 gilt:

Nicht versichert sind und daher nicht als Sachschäden im Sinne des Art. 1 der Allg. Bed. für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung gelten, Schäden an:

1. Sachen, die sich in Bau (Bauleistungen) befinden und noch nicht übernommen wurden oder gemäß ÖNORM B 2110 nicht als übernommen gelten. Eine Inbenutzungnahme gilt jedenfalls als Übernahme.
2. Bauausrüstungen (Hilfsbauten, Maßnahmen für die Wasserhaltung, Bauhilfsstoffe, Baracken, Bauwagen, Rüstungen, Schalungen und Stützen, Baugeräte, Baumaschinen und dgl.).
3. Sachen, die sich in Montage (Montageobjekte) befinden und noch nicht übernommen wurden oder der Probetrieb noch nicht abgeschlossen wurde. Eine Inbetriebnahme (commercial use) oder ein Probetrieb (sei es mit oder ohne Unterbrechung) über einen Zeitraum von längstens 3 Monaten (wenn nichts anderes vereinbart ist) gilt jedenfalls als Übernahme.
4. Montageausrüstungen und -behelfe (Hilfsmaschinen, Apparate, Geräte, Maste, Gerüste, Krane, Camps, Hilfsstoffe wie Betriebsmittel, Werkzeug und dgl.).
5. Fahrzeuge aller Art, wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge, Anhänger und dgl.
6. Pflanzen und Tiere aller Art.
7. Schwimmende Anlagen (Off-Shore-Anlagen) und darauf befindliche Sachen.
8. Tunnel, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Staumauern und Wehre, Fluss- und Bachbettbefestigungen, Böschungen von stehenden und fließenden Gewässern, Brunnen, Pipelines, Becken, Kanäle, Deponien, Bohrungen.
9. Sachen auf dem Transport (nicht jedoch innerbetriebliche Ver- bzw. Umlagerungen am Versicherungsort).
10. Gegenstände von historischem oder künstlerischem Wert.

Artikel 44

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß instand zu halten.

Wenn vereinbart ist, dass sich die versicherten Sachen auf ständig bewohnten Grundstücken befinden, gelten Unterbrechungen des Bewohntseins, die insgesamt länger als 40 Tage im Jahr dauern, als anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung.

Die Stilllegung eines Betriebes, auch Teilbetriebes, und die dauernde Nichtbenutzung eines Gebäudes stellen eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung dar.

Diese Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 2 bzw. 3 der ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 45

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Siehe Artikel 12 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) Fassung 1991.

Artikel 46

Entschädigungsgrenzen

Ist eine Höchstentschädigungssumme je Schadenereignis in der Versicherungsurkunde dokumentiert, so gilt diese abweichend von Artikel 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) als Grenze für die Entschädigung je Schadenereignis einschließlich Kostenzahlungen.

Ist eine Jahres-Höchstentschädigungssumme je Kalenderjahr in der Versicherungsurkunde dokumentiert, so gilt diese abweichend von Artikel 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) als Grenze für die Entschädigung je Kalenderjahr einschließlich Kostenzahlungen.

Artikel 47

Selbstbehalt, Schadenereignis

Die ermittelten Entschädigungen je Schadenereignis werden um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt (nach Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung).

Artikel 48

Regress; Haftungssumme nach dem Schadenfall

Ergänzend zu Art. 14 ABS und in Abänderung des Art. 15 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) gilt:

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.

2. Die Haftungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Der Versicherer entschädigt jedoch maximal die in der Versicherungsurkunde dokumentierte Jahres-Höchstentschädigungssumme je Kalenderjahr einschließlich Kostenzahlungen.

Artikel 49

Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen

Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hievon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die nicht rechtswirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nicht rechtswirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Artikel 50

Jährliches Kündigungsrecht

In teilweiser Abänderung des Art. 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) sowie - sofern Vertragsinhalt - der Besonderen Bedingung Nr. 6975 oder der Besonderen Bedingung Nr. 2676 gilt vereinbart:

Beide Vertragspartner haben das Recht, gegenständliche Besondere Bedingung Nr. 5664, unabhängig von der in der Versicherungsurkunde festgesetzten Dauer, jährlich zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit) unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

Für beide Vertragspartner gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten vereinbart.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigen rechtlichen Gründen bleibt davon unbeschadet.

Artikel 51

Form der Erklärungen, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, ist für Klagen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis der Sitz des Versicherers maßgeblich. Klagen des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis sind am Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung des Versicherungsnehmers anhängig zu machen.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 52

Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen bzw. Entschädigungen

Insoweit für einzelne versicherte Sachen, Kosten, Gefahren oder Schäden anderweitige Versicherungen bestehen oder anderweitig Entschädigungen erbracht werden, gehen diese Versicherungen bzw. Entschädigungen im Schadenfall voran. Der Versicherer dieses Versicherungsvertrages übernimmt nur die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.